



Nr. 841

Stans, 22. Dezember 2009

Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrätin Claudia Dillier-Kühler, Acherweg 82, 6370 Stans, und Mitunterzeichnenden für die Wahl der Verwaltungsräte sowie die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbständigen öffentlichen Anstalten durch den Regierungsrat. Prüfung einer Haftungsrisikoversicherung. Ablehnung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17. Juni 2009 haben Landrätin Claudia Dillier-Kühler und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend die Wahl der Verwaltungsräte sowie die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbständigen öffentlichen Anstalten durch den Regierungsrat eingereicht. Sie wurde am 22. Juni 2009 dem Regierungsrat überwiesen. Zur Begründung wird auf den Motionstext verwiesen (siehe Anhang).

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2009 die Motion als *nicht dringlich* erklärt.

Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat hat die selbständigen Anstalten des Kantons zu einer Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassungsergebnisse wurden bei der nachfolgenden Begründung gebührend berücksichtigt.

Erwägungen

zu Antrag 1:

"Der Regierungsrat wählt den Verwaltungsrat"

Die Zuständigkeit der Wahl des Verwaltungsrates ist in der jeweiligen Gesetzgebung geregelt. Beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW und beim Informatikleistungszentrum OW/ NW wählen die Regierungsräte der Kantone Obwalden und Nidwalden gestützt auf die Vereinbarungen die Verwaltungsräte.

Somit wählt der Regierungsrat den Bankrat der Nidwaldner Kantonalbank, den Verwaltungsrat des kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden und den Spitalrat des Kantonsspitals. Er wählt zudem die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Pensionskasse. Der Landrat seinerseits wählt den Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung sowie die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden und die Verwaltungskommission des Nidwaldner Hilfsfonds.

Mehrheitlich ist somit der Regierungsrat bereits heute Wahlbehörde der Verwaltungsräte. Die entsprechende Kompetenzzuweisung erfolgte in den letzten Jahren jeweils im Rahmen von Totalrevisionen der jeweiligen Gesetzgebung.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auch bei den übrigen Anstalten die Frage der Wahlbehörde im Rahmen einer Teil- oder Totalrevision geprüft werden sollte. Eine vorzeitige, beziehungsweise eine eigenständige Teilrevision nur für die Bestimmung der Wahlbehörde wird als nicht notwendig erachtet.

Die Motion ist somit bereits heute teilweise erfüllt. Wo der Regierungsrat noch nicht Wahlinstanz ist, soll dies jeweils bei einer anstehenden Teil- oder Gesamtrevision der jeweiligen Gesetzgebung geprüft werden. Die Motion ist in diesem Punkt daher abzulehnen.

zu Antrag 2:

"Der Regierungsrat ... legt die Entschädigung fest. Der Regierungsrat erarbeitet für die Verwaltungsratsentschädigungen einheitliche Kriterien...."

Mit Ausnahme beim Spitalrat legen die Verwaltungsbehörden der selbständigen Anstalten ihre Entschädigungen selber fest.

Dank Corporate Governance sind die Entschädigungen an die Verwaltungsbehörden bei den kantonalen Anstalten wie auch die Entschädigung an die Präsidien transparenter ausgewiesen als in früheren Jahren. Tatsächlich sind die Entschädigungen in den einzelnen Anstalten recht unterschiedlich. Die Vernehmlassungsteilnehmer weisen zu Recht darauf hin, dass die Anforderungsprofile und die zeitliche Beanspruchung für die Mitglieder der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Anstalten sehr unterschiedlich sind.

Für ein VR-Mandat sind die beruflichen Voraussetzungen nicht unerheblich. Je nach dem Aufgabenbereich sind spezialisierte Fachleute gesucht. VR-Entschädigungen beruhen immer auch auf Vergleichen mit anderen Unternehmungen. Markteinflüsse machen sich auch bei der Suche nach Verwaltungsräten bemerkbar. Eine einheitliche Regelung würde den tatsächlichen Gegebenheiten in keiner Weise entsprechen.

Mit der Festlegung durch den Regierungsrat würden die Entschädigungen unabhängig von den Verwaltungsräten festgelegt. Die Transparenz und der Quervergleich würden verbessert.

Andererseits wäre es für den Regierungsrat sehr schwierig und aufwendig, verbindliche Kriterien für die Verwaltungsratsentschädigungen festzulegen. Dem Regierungsrat fehlen die vertieften Kenntnisse über die Tätigkeit der Verwaltungsräte und der damit zusammenhängenden Anforderungsprofile. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die für ein Verwaltungsratsmandat einzusetzende Zeit und der mit einem Mandat verbundene Aufwand sehr unterschiedlich sein kann und in der gleichen Unternehmung von Jahr zu Jahr ändern kann. Je nach aktuellen Ereignissen wird mehr Einsatz verlangt. Dem Regierungsrat fehlen die dafür notwendigen Informationen. Es ist sehr wohl denkbar, dass Verwaltungsräte in derselben Anstalt unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen haben, so dass auch die Entschädigung mit Ausnahme einer Grundpauschale unterschiedlich sein kann.

Die Verwaltungsräte unterstehen direkt der Oberaufsicht des Landrates beziehungsweise der landtätlichen Aufsichtskommission. Es gehört zu den Aufgaben der Aufsicht, zu überprüfen, ob die Entschädigungen an die Organe angemessen sind. Der landtätlichen Aufsichtskommission steht es offen, die vollständige Offenlegung der Bezüge zu verlangen und bei ungerechtfertigt hohen Entschädigungen zu intervenieren.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es nicht sinnvoll, dass der Regierungsrat die Entschädigungen an die Verwaltungsräte der selbständigen Anstalten festlegt. Die Motion ist deshalb in diesem Punkt abzulehnen.

zu Antrag 3:

"Der Regierungsrat ... prüft den Abschluss einer Haftungsrisikoversicherung für die selbständigen öffentlichen Anstalten."

Vorerst ist festzuhalten, dass Funktionäre des Staates für den Schaden haftbar sind, den sie dem Gemeinwesen durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzungen ihrer Pflichten zufügen (Art. 7 Haftungsgesetz; NG 161.2). Zum Teil haben die selbständigen Anstalten des Kantons für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung bereits eine Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Mit dem Abschluss einer sogenannten Organhaftpflichtversicherung besteht ein Versicherungsschutz insbesondere für den Fall, dass ein Anspruch erhoben wird gegen eine versicherte Person aufgrund von Pflichtverletzungen, welche sie in ihrer Eigenschaft oder Funktion als Organ einer Gesellschaft begangen hat. Die Versicherung umfasst die Abwehr unbegründeter sowie die Vergütung begründeter Ansprüche. Damit erfolgt primär der Schutz des Privatvermögens. Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Deckungserweiterungen einzuschliessen, beispielsweise Deckung bei Grobfahrlässigkeit, passiver Rechtsschutz.

Abklärungen haben ergeben, dass die Risikoeinschätzung je nach Zweck der Anstalt zwischen gross, mittel und gering liegt. Eine Organhaftpflichtversicherung mit der Nidwaldner Kantonalbank als möglichen Versicherungsnehmer und den diversen Anstalten als mitversicherte Gesellschaft würde schätzungsweise pro Jahr zwischen 140'000 und 160'000 Franken kosten. Ein Abschluss einer solchen Versicherung würde voraussetzen, dass bereits bestehende Versicherungen aufgehoben würden beziehungsweise die Anstalten sich zu einer gemeinsamen Ausschreibung zusammenfinden. Die zu leistende Versicherungsprämie stellt Betriebsaufwand der jeweiligen Unternehmung dar.

Die selbständigen Anstalten des Kantons handeln eigenständig. Die Anstalten müssten die Initiative selber ergreifen und gemeinsam eine entsprechende Versicherung abschliessen. Die Kosten wären anteilmässig auf die einzelnen Anstalten aufzuteilen. Der Regierungsrat würde den Abschluss einer *gemeinsamen* Organhaftpflichtversicherungsrisikoversicherung begünstigen. Es steht der landtätlichen Aufsichtskommission frei, im Rahmen ihrer Oberaufsicht die selbständigen Anstalten für ein solches gemeinsames Handeln zu motivieren.

Für die Organe des Kantons wurde bis anhin keine Organhaftpflichtversicherung geprüft beziehungsweise abgeschlossen. Hingegen ist der Kanton für die Haftpflicht des Betriebes (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) versichert.

Der Abschluss einer Organhaftungsrisikoversicherung ist nicht Sache des Kantons sondern der selbständigen Anstalten. Die Motion ist in diesem Punkt deshalb abzulehnen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf sieht bezüglich Wahl der Verwaltungsgremien, der Entschädigungen an die Verwaltungsgremien sowie des Abschlusses einer Haftungsrisikoversicherung. Die Motion ist deshalb als Ganzes abzulehnen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Claudia Dillier-Kühler, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend eine Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsgremien der selbständigen Anstalten durch den Regierungsrat abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Aufsichtskommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Landrätin Claudia Dillier-Kühler, Acherweg 82, 6370 Stans
- Öffentlichrechtliche Anstalten des Kantons Nidwalden
- InformatikLeistungszentrum OW / NW, 6060 Sarnen
- Verkehrssicherheitszentrum OW / NW, Postfach, 6371 Stans
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei

[NWLR.15]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber